

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. Mai 2006

Nr. 2006/1039

### **Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 / Anpassung an den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuch; Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis**

---

#### **1. Erwägungen**

1.1 Mit RRB Nr. 2006/127 vom 17. Januar 2006 wurde ein beschränktes Vernehmlassungsverfahren eröffnet, das die Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1993 (BGS 331.11) zum Inhalt hat. Es geht dabei um die Nachführung des kantonalen Rechts zwecks Übereinstimmung mit dem Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Angeschrieben wurden 21 Vernehmlassungsadressaten. Neben den politischen Parteien handelt es sich dabei um Stellen und Institutionen, die vom materiellen Strafvollzugsrecht (also der Frage, wie Strafurteile zu vollziehen sind) direkt betroffen sind.

1.2 Die Auswertung der Stellungnahmen gemäss separater Beilage ergibt das folgende Bild:

Die Revision stösst auf breite Zustimmung, keiner der Adressaten hat die Vorlage abgelehnt. Diese wird als sachgerecht und gelungen beurteilt. Es wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt. Auf untergeordneter Detailebene sind noch Verbesserungen möglich und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

1.3 Zwei Themen verdienen einer Vertiefung:

##### **1.3.1 Ausbildung des Personales**

Der Kanton Solothurn bildet das Personal der Institutionen, die im Vollzugsgesetz genannt werden, am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal/SAZ in Fribourg aus. Das SAZ ist eine Stiftung, die mittels Globalbudget geführt wird. Globalbudgetgeberin ist die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD, bei der der Kanton Solothurn Mitglied ist. Die pauschalen kantonalen Jahresbeiträge ans SAZ werden durch die KKJPD festgesetzt, so auch der solothurnische Anteil. Im innerkantonalen Budgetprozess ist der solothurnische Anteil deshalb nicht verhandelbar und wird damit zur gebundenen Ausgabe. Diese Konstruktion wird nun im Rahmen dieser Teilrevision ins Gesetz überführt, indem statuiert wird, dass der Kanton Solothurn sein Personal am SAZ ausbilden lässt, und die jährlich auf ihn entfallenden Betriebsbeiträge durch KKJPD festgesetzt werden. Diese Frage war nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens, wird indessen nun eingebaut, da diese Frage

zweckmäßigerweise im Strafvollzugsrecht zu regeln ist.

### 1.3.2 Laufende Revisionen auf Bundesebene

Der Neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurde inzwischen bereits revidiert, obwohl er noch nicht in Kraft gesetzt ist (!). Die Revision gemäss Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 2005 (BBl 2005 4689) ist aktuell in Beratung. Die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005 zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative (BBl 2006 Seite 889) ist noch nicht einmal beraten. Es fragt sich deshalb, wie dieser Schwebezustand in der laufenden kantonalen Teilrevision berücksichtigt werden soll. Es erscheint als sachgemäss, wie folgt vorzugehen: Falls der Bund den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches ohne die beiden laufenden Teilrevisionen auf Bundesebene in Kraft setzt, wird das kantonale Vollzugsgesetz gemäss der vorliegenden Teilrevision (nach der Überarbeitung gemäss Vernehmlassungsergebnis) dem Kantonsrat zum Beschluss vorgelegt. Falls der Bund mit der Inkraftsetzung des Neuen Allgemeinen Teils bis zum Abschluss der zwei laufenden Teilrevisionen zuwartet und diese dann zusammen in Kraft setzt (Absichtserklärung von Bundesrat Blocher anlässlich der KKJPD-Sitzung vom 6. April 2006), wartet der Kanton auch zu. In diesem Fall werden die beiden Bundesteilrevisionen ohne neues kantonales Vernehmlassungsverfahren nachträglich in die vorliegende kantonale Teilrevision eingebaut, sofern dies überhaupt nötig ist. Dieses Vorgehen ist gerechtfertigt, zumal die beiden Teilrevisionen Spezialthemen zu Art und Dauer von Sanktionen betreffen (z.B. lebenslange Verwahrung bei fehlender Heilungsmöglichkeit), also primär Justizfragen.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Vom Ergebnis des beschränkten Vernehmlassungsverfahrens gemäss Zusammenstellung des Departementes des Innern (Amt für öffentliche Sicherheit) vom 22. Mai 2006 wird Kenntnis genommen.
- 2.2 Der Regierungsrat dankt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen für ihre Mitarbeit und Stellungnahmen.
- 2.3 Das Departement des Innern wird beauftragt, den Entwurf gemäss Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zu überarbeiten und Botschaft und Entwurf auszuarbeiten.
- 2.4 Das weitere Vorgehen bestimmt sich im Sinne der Erwägungen nach dem Vorgehen des Bundes hinsichtlich Inkraftsetzen des Neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und den beiden laufenden Teilrevisionen. Auf die Festlegung eines Zeitplanes wird unter diesen Umständen verzichtet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Beilagen**

Zusammenstellung über das Ergebnis des beschränkten Vernehmlassungsverfahrens

**Verteiler**

Amt für öffentliche Sicherheit - Reg KK 05 17  
Adressaten Vernehmlassung (Versand durch Afös)